

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 13

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 21. März 1872.)

Das eidg. Militärdepartement ersucht hie mit die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone, das zweite Paar Reitbesen für Guiden und Dragoner ohne Leder- und ohne Tuchbesatz anfertigen zu lassen.

Damit aber diese Ersatzbesen die für den Reitdienst erforderliche Solidität besitzen und nicht schon nach kurzer Zeit abgetragen und unbrauchbar werden, ist für dieselben ein grauer Tuchstoff von gehöriger Zähigkeit und Festigkeit zu verwenden.

Die Befestigung der Stegreife (sous-pieds) geschieht mittelst eines weissen metallenen Doppelnopfes (nach Form wie bei den jetzigen Ordonanzbesen) auf jeder Seite. Um den länglichsten Knopfschchern die nöthige Dauerhaftigkeit zu geben, sind dieselben inwendig mit weichem aber solidem Leder zu versehen.

Eidgenossenschaft.

Öffentliche Quittung der St. Gallischen Winterriedstiftung.

Einnahmen im 1. Quartal 1872:

Jan. 2.	Laut Grosrathbeschluss vom 9. Dezember 1871: St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1872, beim Kantonskriegskommissariat erhoben	Fr. 1000. —
" 2.	Anlässlich eines Erbanfalls von einem Bürger der Stadt St. Gallen	" 150. —
" 8.	Beitrag von Neubürger Hrn. Ph. A. in hier	" 20. —
" 20.	Beitrag von Neubürger Hrn. H. in Herfischach	" 10. —
" 20.	Von Hrn. B.-J. in St. Gallen, anlässlich seiner wegen erfüllter Dienstzeit erfolgten Entlassung: ein Paar silberne Epauлетten und an Paar	" 100. —
" 20.	An Ordinaire-Weberschuss der Internisten-Bewachungsmannschaft in Wattwyl, von Hrn. Hauptmann Stähelin dafelbst	" 14. 85
Febr. 5.	Von einem Unbekannten	" 10. —
" 10.	Durch Hrn. Advokat Z. in hier, von einer fürsprechlichen Operation herrührend	" 2. —
" 29.	Beitrag von Hrn. Infanterie-Plutnant R. in St. Gallen	" 150. —
Zusammen: Fr. 1456. 85		

wofür wir hie mit statutengemäß öffentlich quittiren und diesen Anlaß benützen, den verehrten Oebemr Namens der Gesamtkommission nochmals unsern aufrichtigsten Dank auszusprechen.

St. Gallen, Ende März 1872. Der Verwalter: Theophil Müller.

Bundesstadt. (Das eidg. Militärdepartement) hat den sehr lobenswerthen Entschluss gefasst, eine größere Anzahl Exemplare der vor einiger Zeit in der österreichischen Militärzeitschrift erschienenen Abhandlung: „Ueber die strategischen Verhältnisse der Schweiz zu den Nachbarstaaten“ in Separatabdrücken anzukaufen und dieselben zu dem reduzierten Preis von 2 Fr. den Offizieren des eidg. Stabes zu überlassen. Die Exemplare können bis Ende März von dem Depot des eidg. Oberkriegskommissariats bezogen werden. Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht verkauften Exemplare an das Kriegskommissariat in Luzern versandt, welches dieselben, so lange Vorrath vorhanden, ebenfalls zu besagtem Preise verabsolgen wird. — Indem wir dieses Vorgehen des eidg. Militärdepartements mit Freuden begrüßen, da die Erleichterung des Ankaufes nützlicher militärischer Schriften sehr geeignet ist, das Erwerben militärischer Kenntnisse zu fördern, hoffen wir im Interesse der Ausbildung unserer Armee, daß dieses Beispiel nicht vereinzelt bleiben werde.

Bern. (Bericht über die Schießübungen.) Kürzlich ist ein Bericht des Berner Oberinstruktors, Hrn. Oberstl. Mezener, über die Schießübungen der Infanterie im Jahre 1871, erschienen, welcher in ausführlicher Weise sich über die in Folge des Dekretes des Großen Rathes vom 1. Juni 1871 angeordneten Schießübungen ausspricht. Der Bericht konstatiert, daß im Allgemeinen die Einführung dieser Schießübungen von den Truppen, von den Gemeinden, von der Bevölkerung gut, von vielen Stellen mit Freuden begrüßt wurde und daß dieselben auch der Bildung von Schießvereinen und dem freiwilligen Schießwesen überhaupt großen Vorschub leisteten. Hierauf werden die Verpflichtungen der Gemeinden, Anordnungen der Bezirkskommandanten, Beteiligungen der Offiziere, Verhalten der Mannschaft, Zustand der Gewehre u. s. w. eingehend besprochen, wobei größere und kleinere Uebelstände sich zeigen, die bei spätern Schießübungen vermieden werden können und gewiß auch zum größern Theil vermieden werden. Indem Hr. Oberinstruktor Mezener die zu treffenden Aenderungen am Ende seines Berichtes kurz zusammenfaßt, schließt er denselben mit der Ueberzeugung, „daß diese neu eingeführten Schießübungen für die Hebung der Wehrfähigkeit der Infanterie des Kantons von großem Nutzen und, nach den vermaligen Vorschriften ausgeführt, erstensfähig sind, daß ihnen aber nur durch große Thätigkeit der militärischen Bezirksbehörden in administrativer Beziehung und durch Energie und Pünktlichkeit der Offiziere bei der Ausführung ein befriedigender Fortgang gesichert werden kann.“

Ausland.

Frankreich. (Neues Reglement für Kavallerie.) Ein neues Exercier-Reglement für die Kavallerie, welches bereits seit 1869 auf Befehl des Kaisers vorbereitet wurde, ist soeben ausgegeben worden. Dasselbe hat indeß hauptsächlich die Manövrerfähigkeit der Kavallerie zum Gegenstande und soll erst definitiv eingeführt werden, nachdem es bei den einzelnen Korps praktisch versucht und darnach beurtheilt worden ist.

(Waffentechnisches.) Die mit der Prüfung der neuen Handfeuerwaffe und der Vergleichung der verschiedenen Gewehrmobelle betraute Kommission hat sich für Belbehaltung des Chassepot ausgesprochen, nicht ohne jedoch drei verschiedene Aenderungen am Verschlusse des jetzt gebräuchlichen Gewehres beantragt zu haben. Die verschiedenen Waffenfabriken sind benachrichtigt worden, daß sie demnächst vom Kriegeministerium große Bestellungen auf die so mobilisirte Schußwaffe erhalten werden.

„L'armée“ ist der Titel eines neuen militärischen Journals, das demnächst, zwei Mal in der Woche, in Lagny erscheinen wird. Chefredakteur ist Jules Michard.

Österreich. (Übungen des Generalstabes.) Nach einem Erlaß des Kriegeministers haben die Generalstabsoffiziere dieses Jahrs ihre Übungen in folgenden Hauptrichtungen vorzunehmen: Die der 9., 10., 19. und 29. Truppen-Division und des Prager General-Kommando's in der Hauptrichtung Prag-Grzgebirge oder Pilsen-Laus; die Offiziere der 1., 2., 4., 5. und 25. Division und der General-Kommanden von Wien und Brünn in der Richtung Wien-Nikolsburg-Brünn; die der 3. und 8. Division, sowie der Kommanden zu Linz und Innsbruck in der Richtung Salzburg-Strub-Baß-Innsbruck; die der 11., 12., 15., 24., 30. und 32. Division, sowie der Kommanden von Lemberg, Krakau und Kaschau in der Richtung Kaschau-Dukla-Jaroslau; die der 13., 14., 20., 31. und 33. Division, sowie der Kommanden zu Pest und Preßburg in der Richtung Bielefeld-Naab-Ofen; die Offiziere der 16., 17., 23., 34. und 35. Division, sowie der Kommanden zu Hermannstadt und Lemeswar in der Richtung Szegedin-Maroethal-Hermannstadt; die der 18., 21., 22. und 36. Division, sowie der Kommanden zu Agram und Zara in der Richtung Agram-Karlstadt-Zengg; endlich die Generalstabsoffiziere der 6., 7. und 28. Division, sowie der Kommanden zu Graz und Trieste in der Richtung Laibach-Görz-Tsonzo. Der rangälteste Generalstabschef hat das Übungsprogramm zu entwerfen, auf Grund dessen der approximative